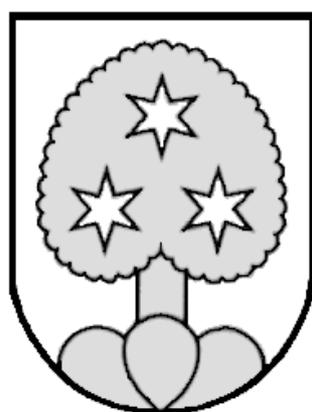


1.0012.1

Einwohnergemeinde Linden



GEMEINDEVERFASSUNG 2000

mit Änderungen bis 31.12.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil	4
1.1. Aufgaben	4
Art. 1 Aufgaben.....	4
Art. 1 bis Übertragung von Aufgaben	4
Art. 2 Gemeindepräsidium	4
Art. 3 Dienstleistungsunternehmen der Gemeinde.....	4
Art. 4 Produkte, Leistungsaufträge	5
Art. 5 Führungsinstrumente	5
Art. 6 Aufsicht	4
1.2. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 7 Amtszwang.....	6
Art. 8 Amtsdauer.....	6
Art. 9 Amtszeitbeschränkung, Demission.....	6
Art. 10 Folgen des Ausscheidens aus einem Organ	6
Art. 11 Unvereinbarkeit	7
Art. 12 Verwandtenausschluss	7
Art. 13 Information	7
Art. 14 Sorgfalts- und Schweigepflicht.....	7
Art. 15 Verfahren in Behörden	7
Art. 16 Ausstand	8
Art. 17 Sekretärin/Sekretär	8
Art. 18 Finanzverwalterin/ Finanzverwalter.....	8
Art. 19 Protokolle	8
Art. 20 Verantwortlichkeit.....	8
1.3. Finanzhaushalt	9
Art. 21 Finanzierung, Folgekosten, Tragbarkeit.....	9
Art. 22 Finanzplan.....	9
Art. 23 Finanzkompetenzen, wiederkehrende Ausgaben Gemeinderat, freier Ratskredit,.....	9
Art. 24 Referendum gegen Finanzbeschlüsse des Gemeinderates	10
Art. 25 den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte.....	10
Art. 26 Nachkredite Ausgaben.....	10
Art. 27 Nachkredite, Sorgfaltspflicht	11
Art. 28 gebundene Ausgaben	11
Art. 29 Bruttoprinzip	11
Art. 30 Rahmenkredite.....	11

2. Die Gemeindeorganisation	11
2.1. Die Gemeindeorgane	11
Art. 31 Organe	11
2.2. Die Stimmberechtigten	12
Art. 32 Stimmrecht	12
Art. 33 Initiative	12
Art. 34 Petition	12
Art. 35 Konsultativabstimmung	13
Art. 36 Wahlen	13
Art. 37 Sachgeschäfte	13
2.3. Der Gemeinderat	14
Art. 38 Gemeinderat	14
Art. 39 Führung der Gemeinde, Befugnisse	14
Art. 40 Verwaltungsverordnung	14
2.4. Rechnungsprüfungsorgan.....	14
Art. 41 Grundsatz, Datenschutz, Listenauskünfte	14
2.5. Kommissionen.....	15
Art. 42 ständige Kommissionen	15
Art. 43 nicht ständige Kommissionen, Einsetzung.....	15
Art. 44 nicht ständige Kommissionen, Befugnisse	15
2.6. Gemeindepersonal	16
Art. 45 Rechtsverhältnis.....	16
Art. 46 Kündigung	15
Art. 47 gestrichen.....	
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 48 Amtszeitbeschränkung, Anrechnung der bisherigen Amtszeit.....	16
Art. 49 Inkrafttreten	17
Genehmigungsvermerke.....	16
Anhang 1 Verwandtenausschluss.....	18
Stichwortverzeichnis.....	19

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeverfassung gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemeiner Teil

1.1. Aufgaben

Art. 1

Aufgaben

¹Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

²Die Organe und die Verwaltung der Einwohnergemeinde Linden orientieren sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung.

Art. 1 bis ¹

Übertragung von Aufgaben

¹Die Zuständigkeit für die Übertragung der Aufgaben richtet sich nach der Finanzkompetenz (Artikel 23 Absatz 1 und 2 der Gemeindeverfassung), soweit nicht Art. 68 des kantonalen Gemeindegesetzes eine regulatorische Regelung erfordert.

²Das gesamte Sozial- und Vormundschaftswesen wird der Einwohnergemeinde Oberdiessbach übertragen. Die Gemeinde Linden ist mit mindestens einem Mitglied in der Sozialkommission Oberdiessbach vertreten. Die weiteren Einzelheiten werden vom Gemeinderat vertraglich geregelt.

Art. 2

Gemeindepräsidium

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde nach aussen und stellt die Information gegen innen und aussen sicher.

Art. 3

Dienstleistungsunternehmen der Gemeinde

¹Die Organe und die Verwaltung der Einwohnergemeinde Linden orientieren sich im Rahmen der verfügbaren Mittel an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung.

¹ Änderung GVB 22.5.2003 mit Inkraftsetzung auf 1.1.2004

²Sie erfüllen ihren Auftrag wirtschaftlich, indem

- a) sich die politischen und die ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren
- b) die von der Gemeinde erbrachten Leistungen bei vertretbarem Aufwand so gut wie möglich gemessen und mit vergleichbaren Leistungen verglichen werden.

³Die Stimmberechtigten bestimmen in den Grundzügen Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung. Der Beschluss erfolgt in Kenntnis der Kosten.

Art. 4²

Produkte, Leistungsaufträge

Der Gemeinderat kann für bestimmte Sachbereiche vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen. Er geht dabei wie folgt vor:

- a) Er unterbreitet der Gemeindeversammlung den Beschrieb der einzelnen von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen bezüglich Menge und Qualität (Produktedefinition). Die Gemeindeversammlung beschliesst zusammen mit dem Voranschlag den dazu erforderlichen Nettokredit (Produktbudget).
- b) Er konkretisiert zuhanden der Verwaltung die von der Versammlung verabschiedeten Produktedefinitionen in Form von Leistungsaufträgen.

Art. 5

Führungsinstrumente

¹Um seine Führungsaufgaben wahrnehmen zu können, verfügt der Gemeinderat über wirkungsvolle Führungsinstrumente, namentlich über die Finanzbuchhaltung, über die Kostenrechnung und über regelmässige Befragungen der Leistungsbezüger, Stimmberechtigten und Bürger.

²Er stellt mit Führungsinstrumenten sicher, dass die bestellten Leistungen bezüglich Menge und Qualität zu den vereinbarten Bedingungen erbracht werden sowie die Wirkung und die Kosten den beschlossenen Vorgaben entsprechen.

³Er informiert die Stimmberechtigten regelmässig über die Ergebnisse.

Art. 6³

Aufsicht

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeinbeschreiberin oder der Gemeinbeschreiber

- a) wachen über die allgemeine Planung;
- b) überwachen die Ausführung der Beschlüsse;
- c) sorgen für die Einhaltung der gesetzten Fristen.

² Streichung Absatznummer GRB 13.11.2001

³ Streichung Absatznummer GRB 13.11.2001

1.2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7

Amtszwang

¹Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

²Ablehnungsgründe sind:

- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- b) Krankheit, welche die Ausübung des Amtes verhindert oder unzumutbar macht.

³Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁴Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.

Art. 8

Amtsduer

Die Amtsdauer der Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ein angebrochenes Jahr zählt als Ganzes.

Art. 9

Amtszeitbeschränkung

¹Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt.

Mitglieder von Organen

²Eine erneute Wahl ist nach 4 Jahren Unterbruch möglich.

Demission

³Demissionen sind bis 31. August einzureichen.

Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident

⁴Die maximale Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten ist auf 3 Amtsdauern beschränkt.

⁵Die maximale Amtszeit als Gemeinderätin oder Gemeinderat und als Präsidentin oder Präsident ist jedoch auf 16 Jahre beschränkt.

⁶Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren Unterbruch wieder möglich.

Art. 10

Folgen des Ausscheidens aus einem Organ

¹Ausscheidende Mitglieder von Organen treten von allen Ämtern zurück, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit bekleidet haben.

²Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von dieser Vorschrift abweichen.

Art. 11

Unvereinbarkeit

¹Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

²Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar

³Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Art. 12

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang 1 geregelt.

Art. 13

Information

Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 14

Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane sowie die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.

²Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.

³Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt respektive nach Beendigung des Dienstverhältnisses.⁴

Art. 15

Verfahren in Behörden

¹Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

²Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

³Das Organ darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Korrektur Absatznummer GRB 13.11.2001

Art. 16⁵

Ausstand

¹Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

²Ebenfalls ausstandspflichtig sind:

- a) Die Verwandten und Verschwägerten und in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft zusammen lebende Personen gemäss Art. 37 Gemeindegesetz
- b) die gesetzlichen Vertreterinnen oder die gesetzlichen Vertreter
- c) die statutarischen Vertreterinnen oder die statutarischen Vertreter
- d) die vertraglichen Vertreterinnen oder die vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

³Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung.

⁴Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 17

Sekretärin/Sekretär

Die Sekretärin oder der Sekretär hat an den Sitzungen eines Organs, dem sie oder er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 18

*Finanzverwalterin/
Finanzverwalter*

Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter hat ein Antragsrecht an den Gemeinderat.

Art. 19

Protokolle

¹Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

²Die Protokolle enthalten die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im weiteren gelten die Vorschriften für Versammlungsprotokolle sinngemäss.

³Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 20

Verantwortlichkeit

¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

²Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.

⁵ Änderung Gemeindeversammlung 29.11.2006

³Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache zu äussern.⁶

⁵Betreffend Sanktionen und vermögensrechtlicher Verantwortlichkeit wird auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes verwiesen.

1.3. Finanzhaushalt

Art. 21

Finanzierung, Folgekosten, Tragbarkeit

Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und deren Tragbarkeit zu orientieren.

Art. 22

Finanzplan

¹Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten 4 bis 8 Jahre.

²Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an.

³Er informiert die Stimmberechtigten jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Art. 23

*Finanzkompetenzen
Stimmberechtigte*

¹Die Stimmberechtigten haben die folgenden Finanzkompetenzen:

- a) neue Ausgaben von über Fr. 200'000.--
- b) neue Ausgaben von Fr. 50'000.05 bis Fr. 199'999.95, wenn das Referendum zustande kommt.

Gemeinderat

²Der Gemeinderat hat die folgenden Finanzkompetenzen:

- a) neue Ausgaben bis Fr. 50'000.--
- b) neue Ausgaben Fr. 50'000.05 bis Fr. 199'999.95, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

wiederkehrende Ausgaben Gemeinderat

³Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über 1/5 der Kompetenz für einmalige Ausgaben gemäss Absatz 2.

freier Ratskredit

⁴Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 15'000.-- im Jahr. Er stellt den Ratskredit in den Voranschlag ein.

⁶ Korrektur Absatznummer GRB 13.11.2001

Referendum

Art. 24

gegen Finanzbeschlüsse des Gemeinderates

¹Die Stimmberechtigten können verlangen, dass Finanzbeschlüsse gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 der Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

²Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses.

Veröffentlichung

³Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber macht Beschlüsse gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 im Amtsanzeiger von Konolfingen öffentlich bekannt.

⁴Die Bekanntmachung enthält den Beschluss, den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, die Referendumsfrist, die erforderliche Prozentzahl Stimmberechtigter, die unterschreiben müssen, die Einreichungsstelle und den Hinweis auf den Ort der Aktenauflage.

Zustandekommen

⁵Das Referendum gilt als Zustande gekommen, wenn mindestens 5% der Stimmberechtigten das Referendumsbegehren unterzeichnen.

⁶Das Begehren wird bei der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber eingereicht. Die Unterschriften werden anhand des Stimmregisters überprüft.

⁷Das Referendum zustande gekommen, so unterbreitet der Gemeinderat das Geschäft der nächsten Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung.

Art. 25

den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- c) Anlagen in Immobilien
- d) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- g) Die Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- h) Verzicht auf Einnahmen.

Art. 26

Nachkredite Ausgaben

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen die Bewilligung von Nachkrediten, die für den einzelnen Fall 10% des ursprünglichen Kredites, wenigstens aber Fr. 100'000.-- übersteigen.

	Art. 27
<i>Nachkredite, Sorgfaltspflicht</i>	<p>¹Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>²Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
	Art. 28
<i>gebundene Ausgaben</i>	Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
	Art. 29
<i>Bruttoprinzip</i>	Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Zuständigkeit nicht abgezogen werden.
	Art. 30
<i>Rahmenkredite</i>	<p>¹Die Gemeindeversammlung kann Rahmenkredite beschliessen.</p> <p>²Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.</p> <p>³Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt, welches Organ die einzelnen Objektkredite beschliessen darf.</p>

2. Die Gemeindeorganisation

2.1. Die Gemeindeorgane

	Art. 31
<i>Organe</i>	<p>¹Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind d) das Rechnungsprüfungsorgan e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

²Die Organe achten sich gegenseitig, nehmen die eigenen Zuständigkeiten wahr und respektieren die Zuständigkeiten der anderen.

2.2. Die Stimmberechtigten

Art. 32

Stimmrecht

¹Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

²Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sind (Art. 369 ZGB).

Art. 33

Initiative

¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

²Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- c) nicht rechtswidrig ist
- d) nicht mehr als ein Gegenstand umfasst
- e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- f) innert der Frist nach Absatz 3 eingereicht ist.

³Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen. Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

⁴Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

⁵Fehlt eine Voraussetzung gemäss Art. 33 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

⁶Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.

Art. 34

Petition

¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

²Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Art. 35

Konsultativabstimmung ¹Die Versammlung kann über Geschäfte abstimmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

²Das zuständige Organ ist an das Abstimmungsergebnis nicht gebunden.

³Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Art. 36

Wahlen

Die Einwohnergemeindeversammlung wählt durch Mehrheitswahl (Majorz):

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Einwohnergemeinde und des Gemeinderates in einer Person
- b) die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten der Einwohnergemeinde und des Gemeinderates in einer Person aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder
- c) 6 Mitglieder des Gemeinderates
- d) 3 Mitglieder der Schulkommission
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 37

Sachgeschäfte

Die Versammlung beschliesst:

- a) neue Ausgaben gemäss Art. 23.1
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern und den Satz fakultativer Gemeindesteuern, soweit nicht in einem speziellen Reglement ein anderes Organ für deren Bemessung als zuständig erklärt wird.⁷
- c) die Rechnung
- d) Erlass, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- e) in einen Gemeindeverband einzutreten
- f) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, sofern die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung gegeben ist
- g) gestrichen
- h) neue Stellen, sofern die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschritten wird
- i) allfällige Produktdefinitionen im Sinne von Artikel 3 mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes.

⁷ Änderung GVB 28.11.2001 mit Inkraftsetzung auf 1.1.2002

2.3. Der Gemeinderat

Art. 38⁸

Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin/seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Art. 39

Führung der Gemeinde

¹Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

Befugnisse

²Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 40

Verwaltungsverordnung

¹Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Organisation des Gemeinderates (Ressorts)
- b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder
- c) Einladung / Verfahren Gemeinderatssitzung
- d) Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen, soweit im Gemeindereglement nichts anderes bestimmt wird
- e) Einsetzung weiterer Kommissionen
- f) Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen
- g) Unterschriftsberechtigung.

²Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss:

- a) die Zuständigkeitsordnung mittels Funktionendiagramm
- b) das Organigramm (Unterstellungsverhältnisse)
- c) das privatrechtlich angestellte Aushilfspersonal.

2.4. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 41

Grundsatz

¹Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen oder mehrere Revisoren oder durch eine externe Revisionsstelle.

²Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Aufgaben.

⁸ Änderung Gemeindeversammlung 29.11.2006

Datenschutz ³Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

Listenauskünfte ⁴Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12, Abs. 3, des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁵Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

⁶Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

2.5. Kommissionen

Art. 42⁹

ständige Kommissionen ¹Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Reglement über die ständigen Kommissionen bestimmt.

²Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen. Diese Kommissionen sind nicht befugt, abschliessende Entscheide zu fällen. Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Art. 43

nichtständige Kommissionen ¹Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

Einsetzung ²Die Versammlung oder der Gemeinderat dürfen nichtständige Kommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

³Die Bestimmungen über die Protokollführung, Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

⁴Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.

Art. 44

Befugnisse ¹Die Versammlung oder der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.

²Der Einsetzungsbeschluss regelt die Zuständigkeiten und die Unterschriftsberechtigung.

⁹ Änderung Gemeindeversammlung 29.11.2006

2.6. Gemeindepersonal

Art. 45¹⁰

Rechtsverhältnis

¹Personal mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20% wird öffentlich-rechtlich angestellt.

²Das übrige Personal wird privatrechtlich angestellt.

Art. 46¹¹

massgebende Bestimmungen

¹Die Grundzüge des Dienstverhältnisses für das öffentlich-rechtliche Personal, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten werden im Personalreglement geregelt.

²Für das privatrechtlich angestellte Personal gelten ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und subsidiär das Obligationenrecht.

Art. 47¹²

gestrichen

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48¹³

Amtszeitbeschränkung

¹Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

²Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden, sofern die nachstehenden Bestimmungen nichts anderes regeln.

Anrechnung der bisherigen Amtszeit

³Die bisherige Tätigkeit der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten, der Mitglieder des Gemeinderates und der Mitglieder der folgenden Kommissionen wird bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet:

- a) Schulkommission
- b) Erwachsenenbildungskommission
- c) Wehrdienstkommission Kommission für öffentliche Sicherheit
- d) Wasserbaukommission (Kommission für öffentliche Sicherheit)
- e) Nutzungsgutskommission Ausserbirrmoos.

¹⁰ Änderung Gemeindeversammlung 29.11.2006

¹¹ Änderung Gemeindeversammlung 29.11.2006

¹² Änderung Gemeindeversammlung 29.11.2006

¹³ Korrektur Artikelnummer GRB 13.11.2001

Art. 49¹⁴

Inkrafttreten

¹Die Gemeindeverfassung tritt auf 1.1.2001 in Kraft und hebt die Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 26.6.1974, des Kindergartenreglementes vom 12.12.1987 und des Hauswirtschaftsreglementes vom 1.5.1989 auf.

²Der Gemeinderat verfügt nach erfolgter Genehmigung der Gemeindeverfassung den Gemeindebeamtinnen oder den Gemeindebeamten den Übergang des Dienstverhältnisses in ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis per 1.1.2001.

Art. 50¹⁵

Übergangsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat besteht ab dem 1. Januar 2010 aus sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer der in den Jahren 2006 bis 2008 gewählten Ratsmitglieder wird auf drei, zwei bzw. ein Jahr verkürzt.

² Die Amtsdauer der im Jahr 2006 gewählten Gemeindepräsidentin wird auf drei Jahre gekürzt.

Von der Versammlung der Einwohnergemeinde genehmigt am 25.5.2000

Die Gemeindepräsidentin:
sig. R. Linder

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Scheidegger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist ist im Amtsanzeiger von Konolfingen Nr. 16 und 17 vom 20. und 28.4.2000, sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 31 vom 20.4.2000 bekanntgegeben worden.

Linden, 25.5.2000

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Scheidegger

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 14. Juni 2000.

sig. Lutz

1. Änderung vom 29.11.2000

Auf **Beschluss** der Gemeindeversammlung wurde mit Inkraftsetzung auf 1.1.2001 Art. 1 bis in die Gemeindeverfassung eingefügt.

Linden, 29.11.2000

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN
Die Präsidentin
sig. R. Linder

Die Sekretärin
sig. A. Fritz

¹⁴ Korrektur Artikelnummer GRB 13.11.2001

¹⁵ Eingefügt von der Gemeindeversammlung 29.11.2006

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2000 bei der Gemeindeverwaltung Linden öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Linden, 29. Dezember 2000

Die Gemeindeschreiberin:
sig. A. Fritz

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 29. Januar 2001

sig. Lutz

Formelle Korrekturen vom 13.11.2001

Der Gemeinderat hat an seiner heutigen Sitzung in den Artikeln 4, 6, 14 und 20 die Korrektur der Absatznummern beschlossen und die Artikel 49 und 50 in Art. 48 bzw. 49 umbenannt (Art. 48 fehlte in der am 25.5.2000 beschlossenen Fassung).

Linden, 13.11.2001

GEMEINDERAT LINDEN
Die Präsidentin Die Sekretärin
sig. R. Linder sig. A. Fritz

2. Änderung vom 28.11.2001

Auf **Beschluss** der Gemeindeversammlung wurde mit Inkraftsetzung auf 1.1.2002 Art. 37 Ziff. b) abgeändert.

Linden, 28.11.2001

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN
Die Präsidentin Die Sekretärin
sig. R. Linder sig. A. Fritz

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Linden öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Linden, 28. Dezember 2001

Die Gemeindeschreiberin:
sig. A. Fritz

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 14. Januar 2002

sig. Lutz

3. Änderung vom 22.5.2003

Auf **Beschluss** der Gemeindeversammlung wurde mit Inkraftsetzung auf 1.1.2004 Art. 1bis abgeändert.

Linden, 22.5.2003

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN
Die Präsidentin Die Sekretärin
sig. R. Aeschbacher sig. A. Fritz

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Linden öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Linden, 22.5.2003

Die Gemeindeschreiberin:
sig. A. Fritz

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 15. Juli 2003

sig. i.V. M. Schürch

4. Änderung vom 29.11.2006

Auf **Beschluss** der Gemeindeversammlung wurden mit Inkraftsetzung auf 1.1.2007 verschiedene Artikel abgeändert.

Linden, 29.11.2006

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN
Die Präsidentin
sig. R. Aeschbacher

Die Sekretärin
sig. A. Fritz

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Linden öffentlich aufgelegt.

Linden, 29.12.2006

Die Gemeindeschreiberin:
sig. A. Fritz

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 12. Januar 2007

sig. M. Schürch

5. Änderung vom 25.11.2009

Die von der Gemeindeversammlung am 25.11.2009 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden & Raumordnung auf den 01.01.2010 in Kraft.

Linden, 25.11.2009

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN
Die Präsidentin
sig. R. Linder

Die Sekretärin
sig. J. Weber

Auflagezeugnis

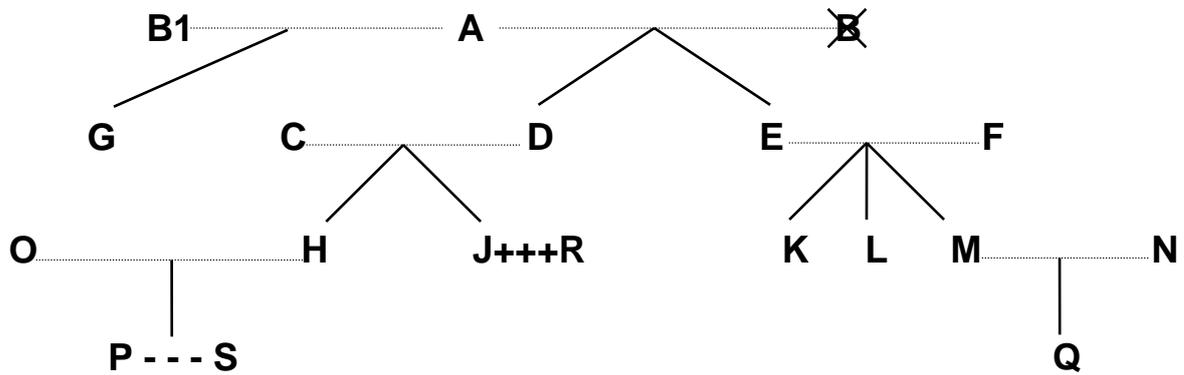
Die Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Linden öffentlich aufgelegt.

Linden, 25.12.2009

Die Gemeindeschreiberin:
sig. J. Weber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

Anhang 1 zur Gemeindeverfassung: Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S
Ebensowenig dürfen Personen, die mit <ul style="list-style-type: none"> – Mitgliedern des Gemeinderates, – Mitgliedern von Kommissionen oder – Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem <u>Rechnungsprüfungsorgan</u> angehören.		

Stichwortverzeichnis

A

Ablehnungsgrund	5
Akteneinsicht bei Disziplinarmaßnahmen	8
Amtsauer	5
Amtszeitbeschränkung.....	5
Amtszeitbeschränkung, Rückwirkung.....	15
Amtszwang	5
Anlage Finanzvermögen	9
Antragsrecht Sekretär	7
Aufgaben	3
Aufsicht.....	4
Aushilfspersonal.....	13
Ausstand.....	7

B

Bedürfnisse der Bevölkerung.....	3
Befragungen.....	4
Befugnisse, Gemeinderat	13
Befugnisse, Gemeindeversammlung.....	12
Befugnisse, Kommissionen	13
Behandlungsfrist Initiative	12
beratende Stimme Sekretär	7
Beschlüsse, Überwachung der Ausführung	4
Bruttoprinzip	10
Budget	12
Bürgerrechte.....	13
Bürgschaften	9

D

Darlehensgewährung	9
Datenschutz	14
<i>Demissionen</i>	5
Dienstbarkeiten	9
Dienstleistung	3
dingliche Rechte.....	9
<i>Disziplinarbehörde</i>	8
disziplinarischen Verantwortlichkeit	8

E

Einbürgerungen.....	13
Entwurmung von Verwaltungsvermögen	9

F

Finanzbuchhaltung.....	4
finanzielle Beteiligungen	9
Finanzierung.....	8
Finanzkompetenzen.....	8
Finanzplan	8
Finanzreferendum	9
<i>Finanzverwalter</i>	7
Folgekosten.....	8
Fristeneinhaltung.....	4

Führungsaufgaben	13
Führungsinstrumente	4
Funktionen "von Amtes wegen"	6

G

gebundene Ausgaben	10
Gemeindebeamte.....	16
Gemeindeorgane.....	11
Gemeindeorganisation	11
Gemeindepersonal	15
Gemeindepräsidium	3
Gemeinderat.....	13
Gemeinderat, Befugnisse.....	13
Gemeinderat, Mitgliederzahl	13
Gemeindesteueranlage.....	12
Gemeindeverband.....	13
Gemeindeversammlung, Wahlen	12
Grundstücke	9

H

<i>Haftungsrechtliche Ansprüche</i>	10
Hauswirtschaftsreglement.....	16

I

Information der Stimmberechtigten	4
Information, Referendumsbeschlüsse	9
Informationsgesetz	14
Informationspflicht Exekutive	6
Initiative.....	11
Inkrafttreten.....	16

K

Kindergartenreglement.....	16
Kommission für öffentliche Sicherheit.....	16
Kommissionen.....	14
Konsultativabstimmung	12
Koordinationsaufgaben	13
Kostenrechnung	4

L

Leistungsaufträge.....	4
Leistungserbringung.....	4
Listenauskünfte	14

M

massgebende Bestimmungen	15
--------------------------------	----

N

nachhaltige Entwicklung.....	13
Nachkredite, Zeitpunkt.....	10
Nachkredite, Zuständigkeit.....	10
Nutzungsgutskommission Ausserbirrmoos.....	16

O

Organe der Gemeinde.....	11
Organigramm.....	13
Organisations- und Verwaltungsreglement.....	16

P

Petition.....	12
Planung, allgemeine.....	4
Präsident der Einwohnergemeinde.....	12
privatrechtliche Anstellung.....	15
Produktebudget.....	4
Produktedefinition.....	4, 13
Protokoll.....	7
Protokoll, Kommissionen.....	15
Prozesse.....	9

R

Rahmenkredite.....	10
Ratskredit, freier.....	9
Rechnungsprüfung.....	14
Rechnungsprüfungsorgan.....	12
Referendum.....	9
Reglement über die ständigen Kommissionen.....	14
Reglemente.....	13
Revisionsstelle.....	14

S

Schlussbestimmungen.....	15
Schweigepflicht.....	6
Sekretariat.....	7

Sorgfaltspflicht.....	6
Sozialwesen.....	3
Stellen der Gemeinde.....	13
Stimmberechtigte.....	4
Stimmrecht.....	11
Strafbestimmungen Amtsverweigerung.....	5

T

Tragbarkeit.....	8
------------------	---

U

Übertragung von Aufgaben.....	3
Unterschriftsberechtigung.....	13
Unvereinbarkeit.....	6

V

Verfahrensvorschriften Behörden.....	7
Verfügungsbefugnis Angestellte.....	13
<i>vermögensrechtlicher Verantwortlichkeit</i>	8
Verwaltungsverordnung.....	13
Verwandtenausschluss.....	6
Voranschlag.....	12
Vormundschaft.....	3

W

Wasserbaukommission.....	16
Wehrdienstkommission.....	16
wiederkehrende Ausgaben.....	9
Wirtschaftlichkeit.....	4

Z

Zuständigkeit, Gemeinderat.....	13
Zuständigkeit, Kommissionen.....	13
Zuständigkeitsbestimmung.....	9
Zuständigkeitsordnung.....	13